

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Porsche Bank AG für das Einlagengeschäft

GEGENÜBERSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN (Fassung 12/2022 und 05/2023)

Thema	AGB 12/2022	AGB 05/2023
<p>A. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN, 1. Geltungsbereich, Z 1. (3)</p> <p>NEU</p>		<p>Z 1. (3) Die in diesen Bedingungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.</p>
<p>A. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN, 2. Änderungen, Z 2.</p>	<p>Z 2. Änderungen der AGB oder der Tag- oder Termingeldverträge müssen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut vereinbart werden. Bei (i) wesentlichen Änderungen der wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere der vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten, (ii) Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wesentlich zugunsten des Kreditinstituts verschieben würden, oder bei (iii) Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, wird das Kreditinstitut die Zustimmung des Kunden auf geeignete Weise einholen. Die Vereinbarung über andere Änderungen (einschließlich notwendiger Anpassungen an Gesetzesänderungen, behördliche Vorgaben oder Änderungen zugunsten des Kunden) kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kunden und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kunden erfolgen. Solche Änderungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bekanntgegeben. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden bei Bekanntgabe der Änderung der AGB über die Widerspruchsmöglichkeit hinweisen. Das Kreditinstitut wird bei Änderung der AGB dem Kunden eine Gegenüberstellung der von der Änderung der AGB betroffenen Passagen, sowie die aktuell gültigen AGB auf deren Website zur Verfügung stellen; über diesen Umstand wird das Kreditinstitut den Kunden ebenfalls informieren. Die Verständigung des Kunden erfolgt durch eine Nachricht im ePostfach, sofern nicht die Übermittlung auf anderem Weg vereinbart wurde (vgl. Z 10).</p> <p>Zinsänderungen bei Taggeldkonten mit variabler Verzinsung erfolgen gemäß Punkt C. 1. Z 6 (4).</p>	<p>Z 2. Änderungen der AGB oder der Tag- oder Termingeldverträge müssen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut vereinbart werden. Bei (i) wesentlichen Änderungen der wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere der vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten, (ii) Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wesentlich zugunsten des Kreditinstituts verschieben würden, oder bei (iii) Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, wird das Kreditinstitut die Zustimmung des Kunden auf geeignete Weise einholen. Die Vereinbarung über andere Änderungen (einschließlich notwendiger Anpassungen an Gesetzesänderungen, behördliche Vorgaben oder Änderungen zugunsten des Kunden) kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kunden und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kunden erfolgen. Solche Änderungen werden dem Kunden spätestens zwei 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bekanntgegeben. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden bei Bekanntgabe der Änderung der AGB über die Widerspruchsmöglichkeit hinweisen. Das Kreditinstitut wird bei Änderung der AGB dem Kunden eine Gegenüberstellung der von der Änderung der AGB betroffenen Passagen, sowie die aktuell gültigen AGB auf deren Website zur Verfügung stellen; über diesen Umstand wird das Kreditinstitut den Kunden ebenfalls informieren. Die Verständigung des Kunden erfolgt durch eine Nachricht im ePostfach, sofern nicht die Übermittlung auf anderem Weg vereinbart wurde (vgl. Z 10).</p> <p>Zinsänderungen bei Taggeldkonten mit variabler Verzinsung erfolgen gemäß Punkt C. 1. Z 6 (4).</p>

PORSCHE BANK AG

Vogelweiderstraße 75 | Postfach 911 | 5020 Salzburg | Tel. +43 (0) 662/4683-36 00 | Fax DW 33 32
Hotline: 0800 311 911 | direktsparen@porschebank.at | www.porschebank.at

Bankverbindung: Porsche Bank AG | BIC PORCAT21
Porsche Bank AG: Sitz Salzburg | FN 58517f | LG Salzburg | UID Nr. ATU 338 33 607

<p>B. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES, Z 4.</p>	<p>Z 4. Bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) unterliegt die Summe aller Einlagen des Kunden der im gesonderten Formular »Einlegesicherheit und Anlegerentschädigung«, zu finden unter www.porschebank.at/direktsparen/sicherheit dargestellten gesetzlichen Einlagensicherung.</p>	<p>Z 4. Bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) unterliegt die Summe aller Einlagen des Kunden der im gesonderten Formular »Einlegesicherheit und Anlegerentschädigung«, zu finden unter www.porschebank.at/direktsparen/sicherheit-und-recht dargestellten gesetzlichen Einlagensicherung.</p>
<p>B. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES, Z 5.</p>	<p>Z 5. Der Kunde benötigt zur Eröffnung eines Taggeldkontos ein auf ihn als Kontoinhaber lautendes Girokonto (Referenzkonto). Dieses muss zwingend ein Girokonto bei einem innerhalb des einheitlichen SEPA-Zahlungsverkehrsraums ansässigen Kreditinstitut sein. Eine reine Zeichnungsberechtigung des Kontoinhabers reicht nicht aus, um ein für den gegenständlichen Vertrag qualifiziertes Referenzkonto zu begründen. Das Referenzkonto für ein Termingeldkonto ist das Taggeldkonto des Kunden beim Kreditinstitut. Weiters benötigt der Kunde zur Eröffnung eines Taggeldkontos ein Mobiltelefon, da Auszahlungen und etwaige Änderungen im Account nur mit einer mobilen TAN möglich sind.</p>	<p>Z 5. Der Kunde benötigt zur Eröffnung eines Taggeldkontos ein auf ihn als Kontoinhaber lautendes Girokonto (Referenzkonto). Dieses muss zwingend ein Girokonto bei einem innerhalb des einheitlichen SEPA-Zahlungsverkehrsraums ansässigen Kreditinstitut sein. Eine reine Zeichnungsberechtigung des Kontoinhabers reicht nicht aus, um ein für den gegenständlichen Vertrag qualifiziertes Referenzkonto zu begründen. Das Referenzkonto für ein Termingeldkonto ist das Taggeldkonto des Kunden beim Kreditinstitut. Weiters benötigt der Kunde zur Eröffnung eines Taggeldkontos ein Mobiltelefon, da Auszahlungen und etwaige Änderungen im Account nur mit einer mobilen TAN bzw. über die Direktsparen Security App möglich sind.</p>
<p>C. TAG- UND TERMINGELD-KONTEN SOWIE DEREN KÜNDIGUNG, 1. Taggeldkonten Z 6. (4)</p>	<p>Z 6. (4) Bei Eröffnung des Taggeldkontos wird mit dem Kunden ein Mindestzinssatz von 0,01% p.a. vereinbart; über diesen Mindestzinssatz hinaus kann das Kreditinstitut dem Kunden auch einen höheren Zinssatz anbieten; dieser ist variabel und kann nach Maßgabe dieser Z 6 (4) geändert werden; nach oben ist der Zinssatz nicht limitiert. Der bei Vertragsabschluss gültige Anfangszinssatz ist dem Online-Kontoeröffnungsprozess zu entnehmen. Das Kreditinstitut kann spätestens 1 Monat vor dem vorgeschlagenen Inkrafttreten einen neuen Zinssatz, soweit dieser nicht unter dem Mindestzinssatz liegt, vorschlagen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Zinssatzes kein Widerspruch des Kunden einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden bei Bekanntgabe der Änderung des Zinssatzes über die Widerspruchsmöglichkeit, und darüber, dass der Kunde den Taggeldvertrag jederzeit kündigen kann (vgl. Z 8), informieren. Das Kreditinstitut wird eine Senkung des Zinssatzes für das Taggeldkonto pro Kalenderjahr insgesamt maximal 6 mal vorschlagen, wobei jede Senkung jeweils maximal 1,5 Prozentpunkte betragen wird. Zugunsten des Kunden kann das Kreditinstitut unter Verständigung des Kunden auch ohne Einhaltung einer bestimmten Frist Zinsen erhöhen. Die Verständigung des Kunden erfolgt durch eine Nachricht im ePostfach, sofern nicht die Übermittlung auf anderem Weg vereinbart wurde (vgl. Z 10). Der jeweils aktuelle Zinssatz kann auf der Website des Kreditinstituts unter www.porschebank.at/direktsparen/sicherheit</p>	<p>Z 6. (4) Bei Eröffnung des Taggeldkontos wird mit dem Kunden ein Mindestzinssatz von 0,01% p.a. vereinbart; über diesen Mindestzinssatz hinaus kann das Kreditinstitut dem Kunden auch einen höheren Zinssatz anbieten; dieser ist variabel und kann nach Maßgabe dieser Z 6 (4) geändert werden; nach oben ist der Zinssatz nicht limitiert. Der bei Vertragsabschluss gültige Anfangszinssatz ist dem Online-Kontoeröffnungsprozess zu entnehmen. Das Kreditinstitut kann spätestens 1 Monat vor dem vorgeschlagenen Inkrafttreten einen neuen Zinssatz, soweit dieser nicht unter dem Mindestzinssatz liegt, vorschlagen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Zinssatzes kein Widerspruch des Kunden einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden bei Bekanntgabe der Änderung des Zinssatzes über die Widerspruchsmöglichkeit, und darüber, dass der Kunde den Taggeldvertrag jederzeit kündigen kann (vgl. Z 8), informieren. Das Kreditinstitut wird eine Senkung des Zinssatzes für das Taggeldkonto pro Kalenderjahr insgesamt maximal 6 mal vorschlagen, wobei jede Senkung jeweils maximal 1,5 Prozentpunkte betragen wird. Zugunsten des Kunden kann das Kreditinstitut unter Verständigung des Kunden auch ohne Einhaltung einer bestimmten Frist Zinsen erhöhen. Die Verständigung des Kunden erfolgt durch eine Nachricht im ePostfach, sofern nicht die Übermittlung auf anderem Weg vereinbart wurde (vgl. Z 10). Der jeweils aktuelle Zinssatz kann auf der Website des Kreditinstituts unter www.porschebank.at/direktsparen/sicherheit</p>

PORSCHER BANK AG

Vogelweiderstraße 75 | Postfach 911 | 5020 Salzburg | Tel. +43 (0) 662/4683-36 00 | Fax DW 33 32
 Hotline: 0800 311 911 | direktsparen@porschebank.at | www.porschebank.at

Bankverbindung: Porsche Bank AG | BIC PORCAT21
 Porsche Bank AG: Sitz Salzburg | FN 58517f | LG Salzburg | UID Nr. ATU 338 33 607

	it abgerufen werden.	it-und-recht abgerufen werden.
D. ABGABE VON ERKLÄRUNGEN, 1. Aufträge des Kunden, Z 9. (2)	Z 9. (2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegraphisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilte Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut schriftlich vereinbart hat.	Z 9. (2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegraphisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilte Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut schriftlich vereinbart hat.
D. ABGABE VON ERKLÄRUNGEN, 1. Aufträge des Kunden, Z 9. (3)	Z 9. (3) Die in Z 28ff näher geregelten Identifikationsvoraussetzungen sind für die Durchführung der vom Kunden erteilten Aufträge unabdingbar.	Z 9. (3) Die in Z 28ff 29ff näher geregelten Identifikationsvoraussetzungen sind für die Durchführung der vom Kunden erteilten Aufträge unabdingbar.
D. ABGABE VON ERKLÄRUNGEN, 2. Erklärungen des Kreditinstituts, Z 10. (6)	Z 10 (6) Das Kreditinstitut stellt die im ePostfach enthaltenen Dokumente für die Dauer von zwei Jahren zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist das Kreditinstitut berechtigt, die betroffenen Dokumente ohne vorherige Kundenbenachrichtigung zu entfernen. Die vom Kunden gewünschten Dokumente sind rechtzeitig selbst zu archivieren. Unabhängig davon können die gewünschten Dokumente dem Kunden für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vom Kreditinstitut auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.	Z 10 (6) Das Kreditinstitut stellt die im ePostfach enthaltenen Dokumente für die Dauer von zwei 2 Jahren zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist das Kreditinstitut berechtigt, die betroffenen Dokumente ohne vorherige Kundenbenachrichtigung zu entfernen. Die vom Kunden gewünschten Dokumente sind rechtzeitig selbst zu archivieren. Unabhängig davon können die gewünschten Dokumente dem Kunden für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vom Kreditinstitut auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
F. MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN, 3. Erhebung von Einwendungen, Z 14. (1)	Z 14. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, wie z. B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Monaten ab Übermittlung durch das Kreditinstitut an den Kunden, schriftlich zu erheben. Auch Einwendungen betreffend nicht autorisierter oder fehlerhaft durchgeführter Transaktionen sind vom Kunden binnen 2 Monaten schriftlich zu erheben.	Z 14. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, wie z. B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens aber binnen zwei 2 Monaten ab Übermittlung durch das Kreditinstitut an den Kunden, schriftlich zu erheben. Auch Einwendungen betreffend nicht autorisierter oder fehlerhaft durchgeführter Transaktionen sind vom Kunden binnen 2 Monaten schriftlich zu erheben.
F. MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN, 3. Erhebung von Einwendungen, Z 14. (2)	Z 14. (2) Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten kann der Kunde nur unter gleichzeitigem Nachweis, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde, eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen.	Z 14. (2) Nach Ablauf der Frist von zwei 2 Monaten kann der Kunde nur unter gleichzeitigem Nachweis, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde, eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen.
J. ZINSEN UND ENTGELTE, 2. Grundsatz der Entgeltlichkeit, Z 23. (2)	Z 23. (2) Die Höhe der Entgelte kann nach Art der Auftragserteilung unterschiedlich sein. Diesbezüglich wird auf das aktuelle Konditionenblatt verwiesen. Das aktuell gültige Konditionenblatt ist jederzeit auch auf der Website des Kreditinstituts unter www.porschebank.at/direktsparen/sicherheit abrufbar.	Z 23. (2) Die Höhe der Entgelte kann nach Art der Auftragserteilung unterschiedlich sein. Diesbezüglich wird auf das aktuelle Konditionenblatt verwiesen. Das aktuell gültige Konditionenblatt ist jederzeit auch auf der Website des Kreditinstituts unter www.porschebank.at/direktsparen/sicherheit it-und-recht abrufbar.

PORSCHER BANK AG

Vogelweiderstraße 75 | Postfach 911 | 5020 Salzburg | Tel. +43 (0) 662/4683-36 00 | Fax DW 33 32
Hotline: 0800 311 911 | direktsparen@porschebank.at | www.porschebank.at

Bankverbindung: Porsche Bank AG | BIC PORCAT21
Porsche Bank AG: Sitz Salzburg | FN 58517f | LG Salzburg | UID Nr. ATU 338 33 607

<p>J. ZINSEN UND ENTGELTE, 2. Grundsatz der Entgeltlichkeit, Z 23. (4)</p> <p>GESTRICHEN</p>	<p>Z 23. (4) Z 23 Abs 1 gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des verstorbenen Kunden vom Kreditinstitut erbracht werden. Die Kosten im Rahmen der Abwicklung einer Verlassenschaft sind – solange diese zeitlich vor der Einantwortung liegen – gegenüber der Verlassenschaft geltend zu machen.</p>	<p>Z 23. (4) Z 23 Abs 1 gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des verstorbenen Kunden vom Kreditinstitut erbracht werden. Die Kosten im Rahmen der Abwicklung einer Verlassenschaft sind – solange diese zeitlich vor der Einantwortung liegen – gegenüber der Verlassenschaft geltend zu machen.</p>
<p>J. ZINSEN UND ENTGELTE, 3. Änderungen der Entgelte, Z 24. (1)</p>	<p>Z 24. (1) Änderungen der vereinbarten Entgelte müssen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kunden und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kunden erfolgen. Änderungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bekanntgegeben. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Kreditinstitut wird bei Änderung der vereinbarten Entgelte dem Kunden eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Passagen, sowie die aktuell gültige Version des Konditionenblattes auf deren Website zur Verfügung stellen; über diesen Umstand wird das Kreditinstitut den Kunden ebenfalls informieren.</p> <p>Die Verständigung des Kunden erfolgt durch eine Nachricht im ePostfach, sofern mit ihm nicht die Übermittlung auf anderem Weg vereinbart wurde (vgl. Z 10).</p>	<p>Z 24. (1) Änderungen der vereinbarten Entgelte müssen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kunden und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kunden erfolgen. Änderungen werden dem Kunden spätestens zwei 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bekanntgegeben. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Kreditinstitut wird bei Änderung der vereinbarten Entgelte dem Kunden eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Passagen, sowie die aktuell gültige Version des Konditionenblattes auf deren Website zur Verfügung stellen; über diesen Umstand wird das Kreditinstitut den Kunden ebenfalls informieren.</p> <p>Die Verständigung des Kunden erfolgt durch eine Nachricht im ePostfach, sofern mit ihm nicht die Übermittlung auf anderem Weg vereinbart wurde (vgl. Z 10).</p>
<p>K. VERFÜGERNUMMER, PIN UND AUTHENTIFIZIERUNG, 3. Authentifizierung (Direktsparen Security App & MobileTAN), Z 27.</p> <p>NEU</p>		<p>Z 27. (1) Als Authentifizierungsinstrument für die Nutzung des Internetbankings wird dem Kunden die Direktsparen Security App kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Bei Einstieg ins Internetbanking ist die Eingabe der Verfügernummer und der PIN erforderlich. Spätestens alle 90 Tage wird bei Einstieg ins Internetbanking zusätzlich eine Freigabe in der Direktsparen Security App gefordert.</p> <p>(3) Eine Freigabe in der Direktsparen Security App ist für folgende Transaktionen notwendig: Auszahlungen, Änderung der Stammdaten, Änderung der PIN, Änderung der Geheimfrage, Anlage eines Termingeldes.</p>
<p>K. VERFÜGERNUMMER, PIN UND AUTHENTIFIZIERUNG, 3. Authentifizierung (Direktsparen Security App & MobileTAN), Z 28.</p> <p>[ersetzt AGN 12/2022 K. VERFÜGERNUMMER, PIN UND MOBILE TAN (mTAN), 3. Mobile TAN (mTAN), Z 27.]</p>	<p>Z 27. (1) Als Authentifizierungsmerkmal wird das personalisierte Sicherheitsmerkmal (mTAN) kostenlos zur Verfügung gestellt. Voraussetzung zum Empfang der mobilen TAN per SMS ist ein mobiles Endgerät.</p> <p>(2) Die mTAN ist für folgenden Transaktionen notwendig: Auszahlungen, Änderungen der Stammdaten, Änderungen der PIN, Änderung der Geheimfrage, Anlage Termingeld.</p>	<p>Z 28. (1) Als Authentifizierungsmerkmal wird Für den Fall, dass der Kunde die Direktsparen Security App nicht nutzen möchte, wird weiterhin das personalisierte Sicherheitsmerkmal (mTAN) kostenlos zur Verfügung gestellt. Voraussetzung zum Empfang der mobilen TAN per SMS ist ein mobiles Endgerät.</p> <p>(2) Die mTAN ist für folgende Transaktionen notwendig: Auszahlungen, Änderungen der Stammdaten, Änderungen der PIN, Änderung der Geheimfrage, Anlage</p>

PORSCHER BANK AG

Vogelweiderstraße 75 | Postfach 911 | 5020 Salzburg | Tel. +43 (0) 662/4683-36 00 | Fax DW 33 32
Hotline: 0800 311 911 | direktsparen@porschebank.at | www.porschebank.at

Bankverbindung: Porsche Bank AG | BIC PORCAT21
Porsche Bank AG: Sitz Salzburg | FN 58517f | LG Salzburg | UID Nr. ATU 338 33 607

		Termingeld im Sinne von Z 27 (3) notwendig.
M. VORNAHME VON DISPOSITIONEN UND EINSCHRÄNKUNGEN, 3. Sperren, Z 34. (4)	Z 33. (4) Kosten für die Kontosperrung werden bei einer Verletzung der Pflichten des Z 33 (1) gemäß Konditionenblatt verrechnet.	Z 34. (4) Kosten für die Kontosperrung werden bei einer Verletzung der Pflichten des Z 33 (1) im Sinne von Z 24 (1) gemäß Konditionenblatt verrechnet.
N. SORGFALTPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN, 1. Sorgfaltspflichten, Z 35. (1)	Z 34. (1) Der Kunde ist verpflichtet, seine Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, mTAN, Geheimfrage und Geheimantwort) geheim zu halten und keiner anderen Person (auch nicht zur Durchführung eines Auftrags) offen zu legen. Lediglich die Geheimantwort ist ausschließlich einem Mitarbeiter des Kreditinstituts zu nennen, sofern telefonische Auskünfte gewünscht sind. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass seine Identifikationsmerkmale bei deren Verwendung nicht ausgespäht, mitgehört oder sonst in Erfahrung gebracht werden können.	Z 35. (1) Der Kunde ist verpflichtet, seine bestimmte Identifikationsmerkmale, nämlich (Verfügernummer, PIN, mTAN, Geheimfrage und Geheimantwort) geheim zu halten und keiner anderen Person (auch nicht zur Durchführung eines Auftrags) offen zu legen. Lediglich die Geheimantwort ist ausschließlich einem Mitarbeiter des Kreditinstituts zu nennen, sofern telefonische Auskünfte gewünscht sind. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass seine diese Identifikationsmerkmale bei deren Verwendung nicht ausgespäht, mitgehört oder sonst in Erfahrung gebracht werden können.
N. SORGFALTPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN, 1. Sorgfaltspflichten, Z 35. (2)	Z 34. (2) Das Kreditinstitut empfiehlt – zur Sicherheit des Kunden – die Identifikationsmerkmale nicht schriftlich aufzubewahren bzw. in verschlüsselter Form aufzubewahren. Dem Kunden wird empfohlen, seine PIN regelmäßig, spätestens jedoch alle 2 Monate, selbstständig zu ändern.	Z 35. (2) Das Kreditinstitut empfiehlt – zur Sicherheit des Kunden – die Identifikationsmerkmale im Sinne von Z 35 (1) nicht schriftlich aufzubewahren bzw. in verschlüsselter Form aufzubewahren. Dem Kunden wird empfohlen, seine PIN regelmäßig, spätestens jedoch alle 2 Monate, selbstständig zu ändern.
N. SORGFALTPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN, 1. Sorgfaltspflichten, Z 35. (5)	Z 34. (5) Der Kunde ist verpflichtet, das Kreditinstitut sofort zu verständigen, falls Dritte Kenntnisse der Identifikationsmerkmale des Kunden erlangen. Gleiches gilt, falls der Kunde Kenntnis von einem Missbrauch seiner Identifikationsmerkmale oder von Umständen, die auf eine Missbrauchsmöglichkeit durch Dritte schließen lassen, erlangt.	Z 35. (5) Der Kunde ist verpflichtet, das Kreditinstitut sofort zu verständigen, falls Dritte Kenntnisse der Identifikationsmerkmale im Sinne von Z 35 (1) des Kunden erlangen. Gleiches gilt, falls der Kunde Kenntnis von einem Missbrauch seiner Identifikationsmerkmale oder von Umständen, die auf eine Missbrauchsmöglichkeit durch Dritte schließen lassen, erlangt.
N. SORGFALTPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN, 1. Sorgfaltspflichten, Z 35. (7)	Z 34. (7) Um einen sicheren Umgang im Rahmen der Verwendung des Internetbanking zu gewährleisten, wird auf die »Empfehlungen des Kreditinstituts zur Sicherheit beim E-Banking « verwiesen, welche im Rahmen der Kontoeröffnung per E-Mail bzw. über das ePostfach zugesandt wurden und unter Sicherheit auf www.porschebank.at/direktsparen/sicherheit zur Verfügung stehen.	Z 35. (7) Um einen sicheren Umgang im Rahmen der Verwendung des Internetbanking zu gewährleisten, wird auf die »Empfehlungen des Kreditinstituts zur Sicherheit beim E-Banking « verwiesen, welche im Rahmen der Kontoeröffnung per E-Mail bzw. über das ePostfach zugesandt wurden und unter Sicherheit auf www.porschebank.at/direktsparen/sicherheit-und-recht zur Verfügung stehen.

PORSCHE BANK AG

Vogelweiderstraße 75 | Postfach 911 | 5020 Salzburg | Tel. +43 (0) 662/4683-36 00 | Fax DW 33 32
Hotline: 0800 311 911 | direktsparen@porschebank.at | www.porschebank.at

Bankverbindung: Porsche Bank AG | BIC PORCAT21
Porsche Bank AG: Sitz Salzburg | FN 58517f | LG Salzburg | UID Nr. ATU 338 33 607